

Angriff auf den Datenschutz?

In der Parkgarage der Millenium City wurden im Juli die Ein- und Ausfahrtsanlage erneuert. Das Kennzeichen eines einfahrenden Fahrzeuges wird nunmehr gespeichert, um sicherzustellen, dass die Gratisparkzeit von drei Stunden pro Auto erst nach einer Sperrzeit von sechs Stunden erneut konsumiert werden kann. Die Kennzeichen-Daten werden nach Ablauf dieser Sperrfrist gelöscht.

Unser Leser Nikolay Rodkin fragt sich allerdings, ob diese Vorgehensweise nicht in die persönlichen Datenschutz-Rechte der Garagenbenützer eingreift. Weiters möchte er wissen, ob private Institutionen überhaupt Kennzeichen fotografieren und die Daten speichern dürfen. Gibt es für den Parkgaragen-Nutzer eine Möglichkeit, sich zu wehren?

**Dazu D.A.S-Juristin
Mag. Gabriele Burda:**

Der zuständige Referent des Datenverarbeitungsregisters der Datenschutzkommission (DSK) teilte mir mit, dass eine solche Erfassung und systematische Speicherung meldepflichtig sei und zum damaligen Zeitpunkt, weil noch nicht angemeldet, rechtswidrig betrieben wurde.

Bei einer Meldung prüft die Datenschutzkommission, ob nicht gelindere Maßnahmen (z. B. einfache Schranken) ausreichen würden. Das Argument der Millenium City könnte dann nur sein, dass in der Vergangenheit wiederholt (eindeutig beweisbar) Missbrauch mit Gratisparken betrieben wurde und der datenschutzrechtliche Eingriff aufgrund Interessensabwägung gerechtfertigt erscheint.

Auch wenn es sich beim Kfz-Kennzeichen um indirekte personenbezogene Daten handelt, sind diese keineswegs anonymisiert.

Der Betreiber der Parkgarage kann relativ leicht über Anfrage beim Verkehrsamt in Wien und Darlegung eines rechtlichen Interesses (z. B. Besitzstörung) die Daten des Kfz-Zulassungsbesitzers ausfindig machen.

Dasselbe gilt auch für das systematische Fotografieren und Abspeichern der Daten auf dem Fotoapparat bzw. auf einem dauerhaften Datenträger.

Als Betroffener kann man sich übrigens selbst auch direkt bei der Datenschutzkommission beschweren (nähere Infos unter www.dsk.gv.at).

**Anmerkung der Redaktion:
Laut Auskunft der DSK ist die Anlage mittlerweile genehmigt.**

Umtausch auch bei Autos ?

In der Regel darf ein Konsument ein Produkt innerhalb von zwei Wochen nach Kauf gegen Vorlage der Rechnung umtauschen. Gilt das auch für Fahrzeuge? Wenn ja, zu welchen Abschlägen oder Auflagen kann es kommen?

Johannes Derfler
1220 Wien

**Dazu D.A.S-Juristin
Mag. Gabriele Burda:**

Ein Recht auf kostenlosen Umtausch ist in keinem Gesetz verankert. Ein Umtauschrecht ist Vereinbarungssache und muss gegebenenfalls im Vertrag oder auf der Rechnung vermerkt werden.

Es gibt allerdings bei bestimmten Geschäften kostenlose Rücktrittsrechte für Konsumenten: Käufe über das Internet/Telefon, Haustürgeschäfte und seit Juni 2010 sogenannte Verbraucherkredite und damit zusammenhängende Kaufverträge (z. B. Autoleasing).

In letzterem Fall (sog. verbundene Kreditverträge) kann binnen 14 Tagen vom Kreditvertrag/Leasingvertrag und dann binnen einer Woche vom Kaufvertrag über das Fahrzeug kostenlos zurückgetreten werden (Näheres zu den Voraussetzungen für den Rücktritt siehe §§ 12 und 13 Verbraucherkreditgesetz).

Sollte ein Fahrzeug einen Mangel haben, gibt es Gewährleistungsrechte bis hin zum kostenlosen Austausch.

Wenn ein Fahrzeug allerdings ohne schwerwiegenden Mangel und kein Leasingfahrzeug ist, dann gibt es kein kostenloses Austausch- oder Rücktrittsrecht, außer es gibt eine konkrete Vereinbarung mit dem Verkäufer.

In solchen Fällen wird meist eine Stornogebühr für die Rückgabe vereinbart. Kaufvertrag und AGB sind zu beachten. Für Konsumenten liegt der Richtwert bei 15 Prozent Stornogebühr vom Kaufpreis, ein darüber hinausgehender Tarif kann vom Gericht gemäßigt werden, außer der Verkäufer kann die höhere Gebühr im Einzelfall begründen.

Achtung: Wenn keine Stornogebühren vereinbart wurden, hat der Verkäufer Anspruch auf Erfüllung, das heißt, auf Zahlung des gesamten Kaufpreises.

Verdrehte Verkehrsschilder

Unlängst bog ich in eine Sackgasse ein. Erst als ich wieder hinausfuhr, sah ich das am Beginn dieser Gasse montierte Verkehrszeichen „Fahrverbot, ausgenommen Anrainer“.

Die Tafel war verdreht worden und daher bei der Einfahrt nicht zu erkennen. Drohen in diesem Fall rechtliche Konsequenzen, obwohl das Schild nicht zu sehen war.

Stefan Kovacic
4020 Linz

**Dazu D.A.S-Juristin
Mag. Gabriele Burda:**

Der Sachverhalt entspricht dem Fall der „nicht ordnungsgemäßen Kundmachung einer Verordnung“ (= Verkehrsschild), sodass eine Bekämpfung einer allfälligen Strafvorfugung mittels Einspruch erfolgen kann. Problematisch kann es dann werden, wenn zwischenzeitlich das Schild ausgetauscht oder wieder in Fahrtrichtung ausgerichtet und der Rechtszustand wiederhergestellt wurde. Dann gibt es ein Beweisproblem.

Tipp: Bei Bemerkung eines solchen Schildes Foto machen und die zuständige Behörde (in Wien: MA 46), am besten schriftlich, verständigen.

Rote Kennzeichen für Fahrradträger

Ich möchte mir für mein Auto einen Fahrradträger, den ich auf der Anhängerkupplung montieren kann, kaufen. Der Verkäufer sagte, dass ich mir in diesem Fall eine rote Nummerntafel besorgen müsse, die allerdings bis auf die Farbe mit meinem Kennzeichen übereinstimmen habe. Stimmt das?

Wenn ja, wieso kann ich nicht einfach mein Kennzeichen auf dem Fahrradträger anbringen?

Herbert Guller
per e-mail

**Dazu D.A.S-Juristin
Mag. Gabriele Burda:**

Nach § 49 Abs 8 Kraftfahrzeuggesetz haben Sie die Wahl: Entweder Sie montieren Ihr bestehendes KFZ-Kennzeichen auf den Fahrradträger oder sie kaufen sich zusätzlich ein rotes Kennzeichen. Hintergrund dieser durch die 28. KFG-Novelle eingeführten Regelung ist, dass dem Kfz-Zulassungsbesitzer/Lenker das Ummontern des Kfz-Kennzeichens erspart werden soll und ein fixes (eigenes) Kennzeichen für den Fahrradträger beantragt werden kann.